



Hessischer Rechnungshof

4505.7.73

61 Darmstadt, 6. Januar 1976

Eschollbrücker Straße 27
Postfach 40 02 · Ruf 8 10 81

Studentenschaft der
Technischen Hochschule Darmstadt

6100 Darmstadt

Betr.: Prüfung der Studentenschaft der Technischen Hochschule
Darmstadt;
hier: Gj. 1972 und 1973

Bezug: Ihr Schreiben vom 1. April 1975

Die Nrn. 8, 9, 10.2, 11, 12, 16, 20, 21, 23, 24, 25, 28, 29, 30,
35, 37, 38 und 39 unserer Prüfungsmitteilungen vom 20. Jan. 1975
sind durch die Antworten erledigt bzw. mögen auf sich beruhen.

Wir behalten uns vor, auf die Prüfungsmitteilungen Nrn. 1 bis 5,
15, 17 und 19 bei der nächsten örtlichen Prüfung zurückzukommen.

Es ist zu beanstanden, daß

die Verwendung der Haushaltsmittel insoweit nicht lückenlos dar-
gelegt werden kann, als über den Verbleib der kostenlos abgege-
benen Hochschulführer kein Nachweis vorhanden ist (Nr. 10.1),

die Ausgaben von 806,97 DM und 336 DM nur mit dem allgemeinen
Hinweis auf die studentischen Belange und auf den Beitrag zur
politischen Bildung und Information begründet werden (Nr. 13),

die Höhe der restlichen Weihnachtsgratifikation nicht durch
Angabe des tariflich zustehenden und des von der Hochschulkasse
gezahlten Betrages begründet wird (Nr. 15.2),

durch das unbefugte Ankleben von Plakaten Reinigungskosten ent-
standen sind (Nr. 18),

die Zahlung von 100 DM nicht ausreichend begründet ist (Nr. 22),

die Ausgabe nur mit dem allgemeinen Hinweis auf die studentischen Belange und auf den Beitrag zur politischen Bildung und Information begründet wird (Nr. 26),
keine Erläuterung für die Auszahlung der Beträge von 500 DM und 250 DM gegeben wird (Nr. 27),
die Ausgabe von 350 DM nicht hinreichend mit gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft begründet wird (Nr. 31),
wegen der Außerachtlassung der für öffentliche Verwaltungen geltenden Grundsätze der Studentenschaft durch die "dsz" nicht unerheblicher Schaden entstanden ist (Nr. 32 und Nr. 33),
bei der Auszahlung des Betrages von 2 000 DM gegen steuerrechtliche Vorschriften verstoßen worden ist (Nr. 34),
die Ausgabe von 500 DM nicht ausreichend begründet ist (Nr. 36).

Zu den übrigen Nummern wird mitgeteilt:

Zu Nr. 6

Es muß aus dem Wortlaut des Rechnungsbelegs hervorgehen, daß mit der Unterschrift die sachliche und rechnerische Feststellung bescheinigt ist.


Zu Nr. 7

Es mag dahingestellt bleiben, ob Ihre Auffassung, Kraftfahrzeuge für Umzüge zur Verfügung zu stellen, im Blick auf die Pflichtbeiträge aufrecht erhalten werden kann.

Zu Nr. 14

Aus der Formulierung "60stündige Sozialumfrage" und aus dem Hinweis auf die allgemein gehaltene Antwort zu Nr. 13 unserer Prüfungsmitteilungen ist Zweck und Anlaß der Ausgabe nicht eindeutig erkennbar.

Eine Antwort auf dieses Schreiben wird nicht erwartet.


Dr. Helmholz